



**Hinweis:**

Bitte den **Antrag** und die **Anlagen**  
in **3-facher** Ausfertigung vorlegen!

Landratsamt Kronach  
Sachgebiet Umwelt  
Güterstraße 18  
96317 Kronach

**Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (FSW)**

Aktenzeichen 27 - 642/10	Begutachtung Herr Reif
Telefon 09261 678-442	Telefax 09261 678-211
E-Mail-Adresse christian.reif@lra-kc.bayern.de	

Aktenzeichen 27 - 642/10	Sachbearbeitung Herr Roth
Telefon 09261 678-223	Telefax 09261 678-211
E-Mail-Adresse thomas.roth@lra-kc.bayern.de	

## Antrag

auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayWG, um das Grundwasser vorübergehend abzusenken und das entnommene oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten

<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>			
Nachname - Firma		Vorname	
Straße	Postleitzahl	Wohnort	
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse	

<b>2. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt:</b>
2.1 <input type="checkbox"/> Lageplan (M = 1 : 1000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe und Einleitungs- bzw. Versickerungsanlagen
2.2 <input type="checkbox"/> Skizze mit Angaben zur Geländehöhe, Baugrubenhöhe, Höhe des Grundwassers und Höhe des Pumpensumpfes

<b>3. Angaben zur Bauwasserhaltung</b>	
3.1 Bauvorhaben, Projektbezeichnung	
3.2 Ort der Bauwasserhaltung, Flurnummer, Gemarkung	
3.3 Tiefe der Baugrube ab Geländeoberkante, Fläche der Baugrube, Bezugshöhe (m ü.NN)	
3.4 Tiefe des Pumpensumpfes / der Pumpensümpfe ab Geländeoberkante	
3.5 Grundwasserstand ab Geländeoberkante	
3.6 Anzahl der Förderpumpen	3.7 Förderleistung der einzelnen Pumpen (l/s. oder m³/h)
3.8 Angaben zum Baugrund (z.B. Lehm, Sand, Kies)	3.9 Geplante Gesamtentnahmemenge (m³)

3.10 Einleitung des geförderten Grundwassers:

- Versickerung (Stelle in Lageplan markieren)  
 in den Vorfluter (Bach, Fluss) \_\_\_\_\_  
 in den Kanal \_\_\_\_\_

3.11 Die Grundwasserreinigung erfolgt vor der Versickerung/Einleitung über eine/n

- \_\_\_\_\_  keine Grundwasserreinigung

3.12 Die Grundwasserentnahme beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert voraussichtlich \_\_\_\_\_ Tage

3.13 Wird eine Baugrubensicherung eingebracht?

- nein  ja Art der Sicherung (z. B. Stahlspundwände) \_\_\_\_\_

3.14 Wird die Baugrubensicherung nach der Fertigstellung wieder entfernt?

- nein  ja

#### Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung

- a) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Zeit der Bauwasserhaltung und im für die Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang.
- b) Mit Bodenverunreinigungen befrachtetes Wasser ist vor der Einleitung über geeignete und ausreichende Absetzanlagen zu reinigen.
- c) Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer ist konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigung des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können.
- d) Die Baugrubensicherung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen wieder außer Betrieb zu nehmen bzw. zu beseitigen.
- f) Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wieder herzustellen.
- g) Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der hier angefallene Bauaushub zu verwenden. Bauschutt und Baustellenabfall darf nicht verwendet werden.
- h) Die Bauwasserhaltung wird so ausgeführt, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer gelangen können.
- i) Im unmittelbaren Brunnenbereich werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder verwendet.
- j) Tatsächlicher Beginn und Ende der Bauwasserhaltung werden dem Landratsamt Kronach unverzüglich mitgeteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, welche die Bauwasserhaltung auf das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer hat. Ansonsten ergeht die Erlaubnis unbeschadet Rechter Dritter.

Das bedeutet, dass der Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher

\*die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z. B. von betroffenen Grundstücks- und Gewässereigentümern, Fischereiberechtigten usw.) einzuholen hat und

\*mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -einleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z. B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um privatrechtliche Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüchen vorzubeugen. Dementsprechend obliegt den Verantwortlichen die Beweissicherungs- und Schadenfeststellungspflicht.

Mir ist bekannt, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname und Anschrift, die allein zum Zwecke der Anzeige notwendig und erforderlich sind, auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Von den Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten zu meiner Person nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen. Ich willige ein, dass die von mir angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verarbeitungstätigkeit auch automatisiert verarbeitet werden dürfen. Über die Hinweise zum Datenschutz kann ich mich auf der Internetseite des Landkreises Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)) informieren. Das Hinweisblatt Datenschutz zu den Informationspflichten nach Art.13 DSGVO kann mir auf Wunsch ausgehändigt werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller \_\_\_\_\_